

Beispiel zu Abschnitt D: Unterschiedsbetrag gemäß Vbm Nummer 6 Abs. 3

<p>Eine fliegerische Verwendung gemäß Vbm Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a endete nach länger als fünf Jahren am 30.09.2002.</p> <p>Es bestand Anspruch auf Weitergewährung der zuletzt gezahlten Zulage in voller Höhe (460,16 Euro) für fünf Jahre.</p> <p>Vom 01.10.2002 bis 31.03.2003 folgte eine nicht fliegerische Verwendung. Die Zulage wurde weitergewährt.</p> <p>Ab 01.04.2003 wurde eine Verwendung gemäß Vbm Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe b übertragen</p>	
Zulageanspruch für die neue Verwendung:	368,13 Euro
Zusätzlich Unterschiedsbetrag nach Vbm Nummer 6 Abs. 3:	+ 92,03 Euro
Anspruch insgesamt ab 01.04.2003:	= 460,16 Euro
<p>Die zweite fliegerische Verwendung endete nach weniger als fünf Jahren am 31.03.2006. Damit ist kein neuer Weitergewährungsanspruch entstanden.</p> <p>Vom Weitergewährungsanspruch aus der ersten fliegerischen Verwendung waren bis dahin erfüllt:</p>	
01.10.2002 bis 31.03.2003 - Weitergewährung während der Unterbrechungszeit:	0 Jahre 6 Monate
01.04.2003 bis 31.03.2006 - Abgeltung durch den Unterschiedsbetrag:	3 Jahre 0 Monate
Insgesamt:	3 Jahre 6 Monate
Somit bleibt ein Restanspruch auf volle Weitergewährung der Zulage aus der ersten Verwendung von:	1 Jahr 6 Monate
<p>Ab 01.10.2007 vermindert sich die Zulage auf 50 % des Betrags aus der ersten Verwendung, falls nicht zuvor wieder eine fliegerische Verwendung übertragen wird.</p>	

Zusammenfassendes Beispiel: Feststellungen während eines Werdegangs im fliegerischen Dienst

fliegerische Verwendung mit Zulageanspruch		nicht fliegerische Verwendung mit Inübunghaltung		nicht fliegerische Verwendung ohne Inübunghaltung		Zeitraum		
von	bis	von	bis	von	bis	Jahre	Monate	Tage
16.10.1976	30.09.1986					9	11	16
		01.10.1986	31.03.1990			3	6	0
01.04.1990	30.09.1992					2	6	0
		01.10.1992	18.11.1999			6	1	18
19.11.1999	31.07.2001					2	8	12
				01.08.2001	b.a.w.			

Feststellung am 30.09.1986 - Ende der ersten fliegerischen Verwendung:	Jahre	Monate	Tage
Die erste fliegerische Verwendung hat länger als fünf Jahre gedauert. Damit ist ein Anspruch auf Weitergewährung (100 %) für fünf Jahre entstanden.	5	0	0
Feststellung am 30.09.1992 - Ende der zweiten fliegerischen Verwendung:			
Die zweite fliegerische Verwendung hat weniger als fünf Jahre gedauert, so dass kein neuer Weitergewährungsanspruch entstanden ist. Deshalb ist der Weitergewährungsanspruch aus der ersten fliegerischen Verwendung (fünf Jahre) noch vorhanden. Er verlängert sich um 2/3 der anschließenden Inübunghaltungszeit, höchstens aber um drei Jahre. 2/3 von drei Jahren und sechs Monaten (Inübunghaltung) sind zwei Jahre und vier Monate.	+ 2	+ 4	+ 0
Anspruch auf Weitergewährung (100 %):	7	4	0
Die Inübunghaltungszeit (01.10.1986 bis 31.03.1990) ist davon abzuziehen; in dieser Zeit wurde die Zulage weitergewährt, also der Anspruch teilweise „verbraucht“.	- 3	- 6	0
Zwischensumme:	3	10	0

Ab 01.10.1992 ist erneut Inübunghaltung angeordnet. Die Weitergewährungszeit würde sich nochmals um 2/3 des nun folgenden Inübunghaltungszeitraums verlängern. Die Verlängerung darf aber insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Zwei Jahre und vier Monate sind bereits angerechnet. Zu berücksichtigen ist nur der Zeitraum, der zu drei Jahren führt, also noch acht Monate.	+ 0	+ 8	+ 0
Der Restanspruch auf Weitergewährung (100 %) beträgt damit am 30.09.1992 noch:	4	6	0
Die Zulage vermindert sich auf 50 % nach vier Jahren und sechs Monaten. Die verminderte Zahlung beginnt also am 01.04.1997.			
Feststellung am 31.07.2001 - Ende der dritten fliegerischen Verwendung:	Jah- re	Mona- te	Ta- ge
Die Zulage ist seit 01.04.1997 in Höhe von 50 % weitergewährt worden. Zwischenzeitlich fand eine Nachschulung statt. Am 19.11.1998 begann die dritte fliegerische Verwendung. Sie dauerte weniger als fünf Jahre, nämlich	2	8	12
Die vorherige (zweite) fliegerische Verwendung dauerte ebenfalls weniger als fünf Jahre, nämlich	2	6	0
<u>Aber:</u> Die zweite und die dritte fliegerische Verwendung dauerten zusammen mehr als fünf Jahre (fünf Jahre, zwei Monate und 12 Tage). Damit ist ein neuer Anspruch auf Weitergewährung (100 %) entstanden. Dieser neue Anspruch besteht für fünf Jahre ab dem Tag nach Ende der letzten fliegerischen Verwendung, also bis einschließlich 31.07.2006. Danach verringert sich die Zulage auf 50 %, falls nicht zuvor wieder eine fliegerische Verwendung folgt.			